

Tit. V.4.2.1 RdSchr. 07k

Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

Tit. V.4 – Beiträge -> Tit. V.4.2 – Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung vom 24.4.2006; hier: Saison-Kurzarbeitergeld

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07k

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. V.4.2.1 RdSchr. 07k – Zusätzlicher Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Nach dem Gesetz zur Anpassung der Finanzierung von Zahnersatz vom 15. 12. 2004 ist von allen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zusatzbetrag in Form eines zusätzlichen Beitragssatzes in Höhe von 0,9 v. H. auf die beitragspflichtigen Einnahmen zu erheben (§ 241 a SGB V). Der Arbeitnehmer trägt nach § 249 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V den auf den zusätzlichen Beitragssatz entfallenden Beitrag allein; dies gilt nach dieser Vorschrift jedoch nur für die aus dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge. Die besondere Beitragstragung für Arbeitgeber beim Kurzarbeitergeld ist in § 249 Abs. 2 SGB V geregelt; diese Vorschrift ist zum 1. 7. 2005 nicht geändert worden und geht als spezielle Norm der allgemeinen vor.

(2) Der Arbeitgeber hat beim Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld daher den gesamten aus dem fiktiven Arbeitsentgelt ermittelten Beitrag, also auch den unter Berücksichtigung des zusätzlichen Beitragssatzes nach § 241 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V errechneten Beitragsanteil, zu tragen. Insofern wird dem Arbeitgeber im Rahmen der Zahlung von Saison-Kurzarbeitergeld auch der gesamte von ihm zu leistende Beitrag von der BA aus der Umlage nach der WinterbeschV erstattet (§ 175 a Abs. 4 SGB III).